

Anwesend:	Daniel Hilti Markus Beck Markus Falk Arnold Frick Nikolaus Frick Walter Frick Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Christoph Lingg Sarah Ritter Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Christoph Wenaweser
Entschuldigt:	-
Beratend:	Herbert Walser, Vermittler, zu Trakt. Nr. 193 Markus Verling, Tiefbauamt, zu Trakt. Nr. 207 Philipp Patsch, Tiefbauamt, zu Trakt. Nr. 207 Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 207
Zeit:	17.00 - 19.30 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer
Sitzungs-Nr.	15
Behandelte Geschäfte:	190 - 207
Protokoll:	Uwe Richter

190 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Naim Tutar und seine Töchter Melisa, Pelin und Ela Tutar, Eschner Str. 37, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

191 Stellenbesetzungen Hallenbad Resch

Beschlussfassung

Als Bademeisterinnen Hallenbad Resch werden befristet bis Ende Mai 2012 angestellt:

Valerie Wunderlin-Luedee (40 %)

Heidi Krähenbühl-Mock (40 %)

Margrith Schmitter-Frick (20 %)

192 Genehmigung Stellenplan Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2012 / 2013

Ausgangslage

Gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Der Stellenplan-Entwurf wurde vom Gemeindeschulrat und Schulleitung erstellt (bzw. Ergänzungen zum letztjährigen Plan gemacht) und an das Schulamt übermittelt.

Der Stellenplan wurde vom Schulamt geprüft und dem Gemeindeschulrat zur Stellungnahme vorgelegt. An seiner Sitzung vom **24. August 2011 (GSR Nr. Trakt. 5)** hat der Gemeindeschulrat Schaan den Stellenplan in der vorgelegten Form genehmigt.

Der Stellenplan wurde vom Schulamt fertig gestellt und mit der Budgetplanung koordiniert. Er liegt nun zur Genehmigung vor.

Bemerkungen Kindergarten

Im Schuljahr 2012 / 2013 können mit den zu erwartenden 92 Kindern sechs Kindergartengruppen wie im Vorjahr geführt werden.

In Schaan gibt es zwei Kindertagesstätten. Eine Durchschnittszahl von 7 Kindern (Erfahrungswerte der vergangenen Schuljahre) wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Kinder durch Aufnahme aus anderen Gemeinden erhöhen.

Als Stichtag gilt der 23. März 2012. (rechtliche Abstützung: Art. 6 der Verordnung über die Richtzahlen für die Klassenbestände, LGBl. 1999 Nr. 205).

Bemerkungen Primarschule

Für das Schuljahr 2012 / 2013 sind zwei erste Klassen geplant.

Dadurch bedingt ist ein Abbau vom 0.98 ständigen und 0.66 nicht ständigen Stellen.

Begründung: Führung von „nur“ zwei 1. Klassen und wegfallende SiR-Lektionen (ebd. Stellenplan)

Für die Einführungsklassen und die ersten Klassen gilt der 30. April 2012 als Stichtag.

Stichtag für die zweiten bis fünften Klassen ist wie für den Kindergarten der 23. März 2012.

Bemerkungen Tagesschule

*Voraussichtlich werden im Schuljahr 2012 / 13 0.42 zusätzliche nicht ständige Stellen **nicht** benötigt.*

Begründung: wegfallende SiR-Lektionen sowie nicht benötigte Lektionen für die Mittwochnachmittagsbetreuung.

Allgemeine Bemerkung

Die obgenannten Planzahlen können sich jederzeit bis zu den genannten Stichtagen verändern.

Dem Antrag liegen bei

- Schreiben Schulamt vom 09. September 2011 an Gemeinderat, Gemeindevorsteher, Gemeindeschulratspräsidentin und Schulleitung
- Stellenplanung für das Jahr 2012 / 2013 Primarschule und Kindergarten der Gemeinde Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan bewilligt den vorgelegten Stellenplan für das Schuljahr 2012 / 2013.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

193 Vermittleramtsgesetz VAG - Revision

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. August 2011, Trakt. Nr. 160, umfassend über die Abschaffung des Vermittleramtes diskutiert. Der Antrag wurde zurückgestellt, um die Meinung des Vermittlers einzuholen.

Vermittler Herbert Walser wird an der Gemeinderatssitzung für eine Diskussion zur Verfügung stehen.

Antrag

Das Vermittleramt gemäss Vermittleramtsgesetz vom 12. Dezember 1915, LGBI. 1916 Nr. 3, soll abgeschafft werden. Unterschriftsbeglaubigungen, welche bis anhin vom Vermittleramt vorgenommen wurden, sollen an die Gemeindeverwaltung delegiert werden, wobei gewährleistet werden muss, dass Unterschriftsbeglaubigungen auch ausserhalb der Bürozeiten möglich sind (die genaue Zuständigkeit in der Gemeinde soll dieser selbst überlassen bleiben). Die übrigen Aufgaben können dem Landgericht zugeordnet werden. Nachdem die Vermittlungstätigkeit in gewissen Fällen zielführend ist, soll beim Landgericht eine entsprechende Möglichkeit angeboten werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Vermittler Herbert Walser informiert:

- Die in den Landeszeitungen aufgeführte Statistik zu den Vermittlungen ist „ernüchternd“, die Zahlen der Vermittler sehen ein wenig anders aus. Durchschnittlich wurden in den letzten 3 Jahren 81 Vermittlungen anberaumt. In 19 Fällen wurde keine Einigung erzielt, in 36 Fällen ist eine oder sind beide Parteien nicht erschienen, 7 Vermittlungen wurden abberaumt. In lediglich 9 Fällen bzw. 11 % wurde eine erfolgreiche Vermittlung vorgenommen. Zusätzlich wurden durchschnittlich über 300 Beglaubigungen und rund 650 Legalisierungen getätigt.
Von den Unterschriftsbeglaubigungen fanden rund 45 % bei den Vertragsparteien vor Ort statt, ca. ein Viertel ausserhalb der üblichen Bürozeiten (z.B. über Weihnachten und Neujahr).
Legalisierungen sind Bestätigungen, dass Kopien den Originaldokumenten entsprechen (z.B. Zeugnisse, Passkopien oder Dokumente der Industrie).
- Weitere Einsätze erfolgen als Zeuge bei Haus- und Wohnungsdurchsuchungen oder als Testamentszeuge.

Während der Diskussion mit Herbert Walser werden folgende Punkte erwähnt:

- Bei Verhaftungen oder Durchsuchungen wird der Vermittler beigezogen, wenn sonst niemand als Zeuge anwesend ist.
- Hauptthema sind die Beglaubigungen. Es könnte sein, dass die Einwohner mit den derzeitigen Dienstleistungen „verwöhnt“ worden sind. Es handelt sich aber um einen Service, der geschätzt wird, z.B. wenn ins Spital gegangen wird.
- Beglaubigungen kann jeder vornehmen, der dazu ermächtigt ist. Notwendig sind aber auch Spezialeinsätze, z.B. bei Annahmeerklärungen von Verwaltungsräten in internationalen Firmen.
- Pro Vermittlung werden 0.75 Stunden gerechnet für die eigentliche Vermittlung, mit Vor- und Nachbereitung rund zwei Stunden. Die Abläufe selbst sind klar und eindeutig. Der Aufwand für Beglaubigungen hängt vom Vertragspartner ab. Umgerechnet kann mit 5 - 15 % pro Woche gerechnet werden.
- Der Aufwand zwischen Weihnachten und Neujahr ist unterschiedlich. 2009 fiel einiges an Arbeit im Zusammenhang mit der Dampfleitung an.
- In Vaduz wird ein ähnlicher Service betrieben. Zwischen diesen beiden Gemeinden wird auch Unterstützung und Aushilfe geboten.
- „Heikle Streitereien“ finden praktisch keine mehr statt, Grenzstreitigkeiten gar keine mehr, Beleidigungen u.ä. ca. 2 pro Jahr.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte erwähnt:

- Bei einer Abschaffung des Vermittleramtes würde wohl nur der Teil Beglaubigungen „verloren“ gehen, der Teil Vermittlungen ist eher bedeutungslos, auch wenn Statistiken immer diskutabel sind.
- Der in Schaan gebotene Service ist überdurchschnittlich. Ein Einsatz ausserhalb der üblichen Bürozeiten muss möglich sein. Wenn die Beglaubigungen im Rathaus angeboten werden, wird dies sicher auch genutzt, über Weihnachten / Neujahr ist die Gemeindeverwaltung Schaan geöffnet. Ob ein Service an den Weihnachtstagen notwendig ist, kann offen gelassen werden. Lösbar ist aber alles.
- Eine „Friedensrichterstelle“ gehört zum Landgericht.
- Die Gemeindepolizei kann z.B. Einsätze im Rahmen des Pikettdienstes machen, aber nicht jedes Wochenende. Eine interne Kombination (Gemeindekasse / Einwohnerkontrolle) bedeutet kaum zusätzlichen Aufwand. Die Wochenenden wären zu klären.
- Die Tätigkeit ist lernbar, die Arbeiten sind nicht allzu schwierig.
- „Grosseinsätze“ in der Industrie sind planbar und können vor Ort erledigt werden. So ist klar, dass bei Verwaltungsratssitzungen dorthin gegangen werden muss. Dabei stellt sich jedoch noch die Frage, wann diese Termine sind bzw. wann die jeweiligen Sitzungen fertig sind. Auch derzeit gibt es Ausseneinsätze, so z.B. durch den Gemeindekassier bei Inventarisierungen.
- Ein gewisser „service public“ ist klar, jedoch müssen die Nutzer auch an die Bürozeiten gewöhnt werden.
- Wichtig ist, in der Stellungnahme festzuhalten, dass zu diesen Fragen eine Lösung gefunden werden muss.
- Der Vermittler erhält derzeit ein Wartegeld sowie eine Entschädigung pro Beglaubigung.

- Falls das Vermittleramt bestehen bleibt, werden künftig GPK und Vermittler gleichzeitig gewählt, weswegen der jetzige Vermittler 5 Jahre im Amt ist (Angleichen der Mandatsdauer). Falls es abgeschafft wird, wird dies auf Ende der jetzigen Mandatsperiode sein, so dass genügend Zeit bleibt für die Gesetzesvorlagen, die Vernehmlassung sowie die weitere Organisation. Es soll aber jetzt Stellung dazu genommen werden.
 - Nach dem heutigen Stand wäre eine Aufhebung dieses Amtes richtig. Es ist aber v.a. wichtig, nicht immer wieder neu zu diskutieren, sondern zu entscheiden.
 - In vielen Gemeinden können kaum mehr Personen für dieses Amt gefunden werden. In Vaduz ist derzeit beinahe ein Vollamt notwendig. Zudem handelt es sich bei den Vermittlungen eigentlich um gerichtliche Tätigkeiten. Das Landgericht eine Änderung als falsch an.
 - Eine Volksabstimmung wird kaum beschlossen, allenfalls kann das Referendum ergriffen werden.
- ..

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

194 Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften vom 31. Mai 2011

Ausgangslage

Einleitend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Schaan den Grundgedanken der Vorlage einer vollständigen institutionellen und organisatorischen Trennung von Staat und Kirche begrüsst. Auch ist nachvollziehbar, dass nach Einschätzung des Landes ein stufenweises Vorgehen in dieser Angelegenheit Vorteile bringen kann. Aus Sicht der Gemeinde Schaan ist es jedoch unabdingbar, dass im Zusammenhang mit dieser Vorlage zumindest auch Vorgaben zum Vorgehen der Bereinigung der Besitzverhältnisse zwischen den Gemeinden und der katholischen Kirche vorliegen müssen. Dabei könnte ein Modell wie es bereits bei den Bürgergenossenschaften angewendet wurde, ein Denkansatz sein. Zentral erscheint der Gemeinde Schaan, dass die Gemeinden in die weitere Bearbeitung der Vorlage einbezogen werden, damit ein breiter Konsens hinsichtlich der Vorgaben für eine vermögensrechtliche Entflechtung, die zweifelslos eine Aufgabe der Gemeinden ist, erreicht werden kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Neuregelung von Kirche und Staat ein sehr emotionales Thema ist, umso mehr muss darauf geachtet werden, dass zumindest zwischen Staat und Gemeinden Konsens besteht. Der zeitliche Aspekt steht dabei im Hintergrund.

In der Folge beschränkt sich die Gemeinde Schaan in dieser Stellungnahme zur Hauptsache auf die Bestimmungen des Glaubensgemeinschaftengesetzes (GIGG), die von Interesse sind. Andere Fragen und Probleme werden insoweit angesprochen, als sie mit den vorgenannten Bestimmungen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Auch soll erwähnt werden, dass sich die Gemeinde Schaan nach wie vor zu den im Positionspapier vom 15. November 2007 (Neuordnung des Verhältnisses der Gemeinden zur römisch-katholischen Ortskirche) festgehaltenen Grundsätzen bekennt und auf diese deshalb verschiedentlich in der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen wird.

Zuerst und ganz allgemein sticht ins Auge, dass sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesvorlage von „Glaubensgemeinschaften“ sprechen.

I. Begriffliches

Mit der Bezeichnung „Glaubensgemeinschaft“ wird ein Begriff für Kirchen und Religionsgesellschaften (diesbezüglich hat sich die Bezeichnung „Religionsgemeinschaft“ eingebürgert) oder in Wortverbindung mit religiös oder kirchlich (Religionsunterricht, Religionsbekenntnis, Religionsgesellschaften, religiöse Vereine) eingeführt, der der Verfassung fremd ist. Die einfachgesetzlichen Regelungen sind in der Begriffswahl nicht einheitlich. Dieser Umstand hängt wohl mit der jeweiligen ausländischen Rezeptionsgrundlage oder den entsprechenden Gesetzesvorbildern zusammen. So sprechen etwa das Personen- und Gesellschaftsrecht von „kirchlichen“ Ver-

bandspersonen (Art. 244), das Strafgesetzbuch von „religiösen“ Lehren (§ 188) und „Religionsübung“ (§ 189) und das Strafvollzugsgesetz von „Glaubensbekenntnis“ (Art. 35).

Es besteht aber kein sachlicher Grund, von der bisherigen Terminologie der Verfassung abzurücken, zumal die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht zum Titel des Gesetzes nicht überzeugen (S. 20) und die Entwürfe zur Verfassung und zum Glaubensgemeinschaftengesetz in begrifflicher Hinsicht in sich selber nicht konsistent sind (vgl. etwa Art. 14, 15, 39 LV oder Art. 4, 5, 24 Abs. 2 GGG). Es kommt nicht auf den Titel bzw. die gesetzgeberische Bezeichnung, sondern auf den materiellen Gehalt eines Gesetzes bzw. einer Norm an. Das Gesetz soll „die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften“ bzw. zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln, so z. B. zur katholischen Kirche, evangelischen Kirche und evangelisch-lutherischen Kirche. Es ist dabei nicht einzusehen, aus welchem Grund der Begriff „Glaubensgemeinschaften“ passender sein soll als derjenige der „Kirchen“ und „Religionsgemeinschaften“, zumal es sich nach dem Vernehmlassungsbericht (S. 20) um „synonyme Begriffe“ handeln soll.

II. Finanzierung der Glaubensgemeinschaften

1. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

1.1 Selbstfinanzierung (Art. 19 Abs. 1 GGG)

Der Vernehmlassungsentwurf geht von einer institutionellen bzw. organisatorischen Trennung (Art. 37 Abs. 2 LV) aus, mit der auch eine Trennung in finanzieller Hinsicht verbunden ist, wenn es in Art. 19 Abs. 1 GGG heisst: „Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften sowie die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften (bei den letztgenannten handelt es sich wohl um solche, die im Besitze von Vorrechten des öffentlichen Rechts sind) finanzieren sich selbst.“ Dieser Vorschlag bedeutet, dass die Glaubensgemeinschaften ihren Finanzbedarf aus den freiwilligen Beiträgen (Sammlungen und Spenden) ihrer Gläubigen (Mitglieder) decken. Bei Spenden und Kollekten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gläubigen zu einem vorgegebenen oder von ihnen frei bestimmten Zweck.

Auf diese Weise finanzieren sich heute zur Hauptsache die beiden evangelischen Kirchen. Die Beiträge, die sie von staatlicher und kommunaler Seite erhalten, sind unbedeutend und reichen nicht aus, um ihren Finanzbedarf zu decken.

1.2 Indirekte Finanzierung (Art. 17 Abs. 2, 19 und 21 GGG)

Der Vernehmlassungsentwurf kennt in Art. 20 und 21 GGG für die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften und in Art. 17 Abs. 2 GGG für die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften, denen Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt worden sind, eine indirekte Finanzierung. So können öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften für bestimmte Aufgaben, die sie erfüllen, finanzielle Unterstützungen erhalten und werden von gewissen Steuern befreit. Die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften, denen Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt worden sind, können ebenfalls für bestimmte Aufgaben, die sie erfüllen, finanzielle Unterstützungen erhalten, und von Abgaben befreit werden.

1.3 Vorbehalt der kommunalen Finanzierungsregelung (Art. 19 Abs. 2 GIGG)

Die Vernehmlassungsvorlage lässt die Finanzierungsregelung, wie sie in den Gemeinden gilt, (vorläufig) bestehen, ohne näher zu bestimmen, bis wann die bestehenden Finanzierungs- bzw. Vermögensverhältnisse gegenüber der katholischen Ortskirche der neuen Rechtslage (Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften) angepasst werden müssen.

2. Stellungnahme

2.1 Selbstfinanzierung und Vorbehalt

- Zwiespältige Haltung

Die Haltung, die in Art. 19 der Vernehmlassungsvorlage (GIGG) zum Ausdruck kommt, ist zwiespältig. Einerseits wird in Absatz 1 gesagt, dass sich in Zukunft alle Glaubensgemeinschaften selber zu finanzieren haben. Das gilt auch für die katholische Kirche, der gegenüber die Gemeinden vermögensrechtliche Leistungen erbringen. Andererseits enthält Absatz 2 einen Vorbehalt, wonach an diesem Rechtszustand nichts geändert wird, mit anderen Worten, dass er solange bestehen bleibt, bis in den Gemeinden eine Regelung eingeführt ist, die der Vorgabe von Abs. 1 entspricht, die eine Selbstfinanzierung der katholischen Ortskirche vorsieht. Eine Pflicht zur Änderung der Rechtsverhältnisse wird nicht statuiert, obwohl unbestritten ist, dass die kommunale Finanzierung der katholischen Ortskirche nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Auch von einer Terminierung wird abgesehen, bis wann die Gemeinden die Rechtsverhältnisse der Vorschrift von Absatz 1 anzupassen haben.

- Konsequenzen für den Gemeindehaushalt

Dieses Vorgehen ist fraglich, denn die Vernehmlassungsvorlage zum Glaubensgemeinschaftengesetz erweckt den Anschein, als ob alles beim Alten bleibe (Abs. 2), obwohl sie gleichzeitig schon die Vorgaben für eine künftige Finanzierungsregelung festlegt (Abs. 1), die für den Haushalt der Gemeinden grosse Veränderungen mit sich bringen wird. Die von den Gemeinden bisher erbrachten Leistungen bilden heute weitgehend die materielle Basis für die katholische Ortskirche bilden, damit diese ihre kirchlichen Aufgaben erfüllen kann. Die Leistungen der Gemeinden können wohl in Berücksichtigung von Art. 38 LV kaum einfach per Gesetz beseitigt werden.

- Ersatz für das bisherige Finanzierungssystem

Die Regierung ist offensichtlich der Meinung, dass das bisherige kommunale Finanzierungssystem kurzerhand abgeschafft und die Selbstfinanzierung der katholischen Kirche (und auch der anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften) nach dem amerikanischen Modell eingeführt werden könnte. Eine solche Vorstellung ist aber, wie erwähnt, mit der Kirchengutsgarantie, wie sie in Art. 38 LV verankert ist, nicht vereinbar. Es muss auf kommunaler Ebene mit Bezug auf die katholische Kirche eine Finanzierungsregelung gefunden werden, welche die bisherigen von den Gemeinden erbrachten Leistungen ersetzt. Dabei steht eine vermögensrechtliche Entflechtung im Vordergrund und nicht die Frage des Eigentums, über das das Grundbuch Auskunft gibt. Zu dieser Frage haben sich die Gemeinden schon in ihrem Positionspapier vom 15. November 2007 (Neuordnung des Verhältnisses der Gemeinden zur römisch-katholischen

Ortskirche) geäußert. Daran sei hier erinnert, da das Erzbistum Vaduz das Eigentum der Gemeinden an den der katholischen Kirche gewidmeten Gütern in Frage stellt, wenn es von einer „güterrechtlichen“ Entflechtung spricht (Stellungnahme vom 10. Juni 2011, S. 13; Memorandum vom 14. Januar 2008, das in einer Entflechtung die „Berichtigung bzw. Bereinigung“ der kirchlichen Eigentumsverhältnisse sieht (So Ziffer 1 und 2.)

Aus der „kirchlichen Zweckwidmung“ lässt sich nicht das Eigentum ableiten. Es kommt (staats-)rechtlich auch nicht auf die „historische Wahrheit“, noch auf die Zweckwidmung, sondern auf den Aussagegehalt des Grundbuchs an, das Aufschluss über den Eigentümer bzw. die Eigentümerin gibt. Es trifft für Liechtenstein auch nicht zu, dass früher „die öffentliche Hand die Kirchen enteignet, also die Liegenschaften aus dem Eigentum der Pfarreien ins Gemeindeeigentum übertragen“ hat, so dass „eine Übertragung der Gebäude und Grundstücke auf die Religionsgemeinschaften, die sie nützen“, nicht „ungerecht“ wäre.

Es wird im Vernehmlassungsbericht nirgends näher ausgeführt, warum gerade jetzt und aus welchen Gründen eine Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften eine für die Gemeinden tragbare Lösung sein soll. Bisher ist man auf Seite der Regierung und der Gemeinden davon ausgegangen, dass ein Finanzierungssystem in Betracht gezogen werden sollte, das die bisherigen Finanzierungsleistungen der Gemeinden gegenüber der katholischen Kirche ersetzt. So spricht sich der Vernehmlassungsentwurf der Regierung vom 10. Juni 2008 für das System der Mandatssteuer aus. Die Gemeinden halten in ihrem Positionspapier vom 15. November 2007, das für sie nach wie vor Gültigkeit hat, unter anderem fest, „dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und die damit zusammenhängenden Fragen Gegenstand eines Gesetzes sind, das das bisherige Finanzierungssystem ersetzt ...“.

- Gemeinden als Adressaten

Wenn schon in der Vernehmlassungsvorlage zum Glaubensgemeinschaftengesetz die Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften als neue Finanzierungsregelung bestimmt und vorgeschrieben wird, müsste diese zuerst mit den Gemeinden abgesprochen werden. Denn Adressat einer solchen Regelung sind in erster Linie die Gemeinden und nicht das Land. Sie hat einschneidende Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn man bedenkt, dass eine Selbstfinanzierung im Verhältnis zur katholischen Kirche für die Gemeinden eine noch nicht bekannte finanzielle Folge hat, setzt sie doch eine vermögensrechtliche Entflechtung voraus, in deren Rahmen die Gemeinden als Ablösung einen Ausgleich für die katholische Ortskirche finden müssen. Wenn die Selbstfinanzierung zur Grundlage des staatlichen Religionsrechts bzw. des Finanzierungssystems gemacht wird, sind doch die vermögenswerten Bedürfnisse der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

- Finanzielle Beteiligung des Landes an der Entflechtungslösung

Die Vernehmlassungsvorlage zum Glaubensgemeinschaftengesetz ist zu wenig durchdacht, wenn sie einerseits die Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften als „die sauberste Lösung“ betrachtet und andererseits die „Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen“ ausklammert, „da diese Thematik im Wesentlichen die Gemeinden und die katholische Kirche betrifft“ (S. 13/14). Wie die Gesetzesforderung nach einer Selbstfinanzierung der katholischen Ortskirche auf Gemeindeebene, auf der sich heute grösstenteils das liechtensteinische Staatskirchenrecht und damit auch die Finanzierung in der Praxis abspielen, umgesetzt wird,

wird damit den Gemeinden überlassen. Beim seinerzeit vorgeschlagenen Finanzierungskonzept, das als Ersatz für die bisherige Kirchenfinanzierung in Aussicht genommen wurde, hatte sich noch das Land beteiligt.

Nach der Vernehmlassungsvorlage bleibt die Frage, ob es an einer Entflechtungslösung mitwirken wird, offen. Bevor man ein System der Selbstfinanzierung den Gemeinden vorschreibt, müsste über diese Form der Finanzierung mit den Gemeinden gesprochen werden. Diese müssen den Weg, das Verfahren und die finanziellen Konsequenzen kennen. Entsprechende Angaben sind Voraussetzung, damit sich die Gemeinden, wie dies aus dem Positionspapier vom 15. November 2007 hervorgeht, auf ein gemeinsames Vorgehen festlegen können.

- Politische Realitäten

Die Gemeinden fragen sich, auf welche Weise die bisherigen Leistungen der Gemeinden gegenüber der katholischen Kirche abgelöst werden. Eine entsprechende Finanzierungsreform hängt jedenfalls von den politischen Realitäten in jeder einzelnen Gemeinde ab. Sie können nur Lösungen anstreben, die die Folgen der Beseitigung der vermögensrechtlichen Entflechtung mit der katholischen Kirche finanziell berücksichtigen. Art. 19 Abs. 2 GIGG darf sich einem solchen Ergebnis nicht verschliessen und die Selbstfinanzierung als Grundsatz aufstellen.

- Finanzierungsfrage als notwendige Voraussetzung einer religionsrechtlichen Neuordnung

Bevor nicht über die Finanzierungsfrage in den aufgezeigten Aspekten Klarheit herrscht, macht es für die Gemeinden wenig Sinn, das staatliche Religionsrecht, das das Verhältnis der Gemeinden zur katholischen Ortskirche einschliesst, neu zu ordnen, zumal die Vernehmlassungsvorlage vorgibt, eine Entflechtung bzw. Trennung von Staat und Kirche anzustreben. Alles in den Gemeinden beim Alten zu belassen, ist keine Lösung des anstehenden Problems, die eine vermögensrechtliche Entflechtung zum Ziel hat. Schon jetzt ist es aus der Sicht der Religionsfreiheit fraglich, dass die kirchliche Finanzierungsregelung, die auf die katholische Ortskirche ausgerichtet ist, alle steuerpflichtigen Personen einer Gemeinde erfasst und zwar unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, so dass auch nichtkatholische Steuerpflichtige die katholische Ortskirche mitfinanzieren müssen. Dieses Problem sollte zumindest an die Hand genommen und gelöst werden. Der Gesetzesvorbehalt in Art. 19 Abs. 2 GIGG deutet jedoch darauf hin, dass in vermögensrechtlicher Hinsicht auf absehbare Zeit nichts unternommen werden muss.

- Verfassungswidriger Gesetzesvorbehalt

Zu berücksichtigen ist auch, dass die vermögensrechtliche Verflechtung der Gemeinden mit der katholischen Ortskirche, solange sie bestehen bleibt, wie dies der Gesetzesvorbehalt ermöglicht, Art. 37 LV widerspricht, der die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Glaubensgemeinschaften garantiert. Ein solcher Vorbehalt auf Gesetzesebene, wie es das Glaubensgemeinschaftengesetz darstellt, würde gegen den neu formulierten Art. 37 LV verstossen. Der Gesetzesvorbehalt wäre also verfassungswidrig. In diesem Zusammenhang müsste auch das Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBI. 1868 Nr. 1, überprüft werden (vgl. z. B. § 9), das gemäss Art. 26 GIGG nicht zu den Gesetzen gehört, die aufgehoben werden.

- Aufhebung bisherigen Rechts

Wenn die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden gegenüber der katholischen Ortskirche nach Art. 19 Abs. 2 GIGG aufrecht bzw. unverändert bleiben, ist es konsequent, das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl 1870 Nr. 4 und das Gesetz betreffend den Organistendienst, LGBl. 1945 Nr. 9 nicht zu den Gesetzen zu zählen, die gemäss Art. 26 aufgehoben werden. So bestimmt z. B. der Gemeinderat die Gehaltsbezüge der Mesmer (vgl. LGBl. 1870 Nr. 4, Art. 5 Abs. 4).

- System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

Mit der Kirchenfinanzierung ist üblicherweise auch das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften verbunden. Es fragt sich allerdings, wenn die Vernehmlassungsvorlage zur Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften übergeht, worin der Unterschied zwischen einer öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft und einer privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaft mit Vorrechten des öffentlichen Rechts besteht, wenn diese praktisch die gleichen Rechte wie eine öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaft innehat, sieht man von der Steuerbefreiung nach Art. 21 GIGG ab (vgl. dazu auch Art. 24 Abs. 2 GIGG in Ziffer III/2.3). Eine privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaft mit Vorrechten des öffentlichen Rechts kann jedoch nach Art. 17 Abs. 2 GIGG von der Regierung von Abgaben befreit werden (dazu auch Ziffer 2.2).

Vor diesem Hintergrund müsste auch der Sinn der Zweiteilung hinterfragt werden, wenn die staatliche und kommunale Finanzierung wegfällt. Der Vernehmlassungsentwurf vom 30. Juni 2008 hat im Unterschied zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf die staatlich-kommunale Finanzierung noch an die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Glaubensgemeinschaft geknüpft. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften könnte sich nun in der Praxis als untaugliches Modell erweisen, soweit sie als ein Angebot an die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften zu betrachten ist. Die Konsequenz könnte sein, dass es bei der katholischen Kirche als einziger öffentlich-rechtlich anerkannter Glaubensgemeinschaft bleibt, wie sich die Rechtslage schon heute präsentiert. Ein solches Ergebnis ist zwar sicher nicht gewollt, denn für die anderen Glaubensgemeinschaften sollte die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die ihnen eine Gleichstellung mit der katholischen Kirche ermöglicht. Dieses Ziel dürfte aber mit dem System der gestuften öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, die mit einer Selbstfinanzierung verbunden ist, nicht erreicht werden.

Eine andere Frage ist, wenn schon das Glaubensgemeinschaftengesetz das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Vernehmlassungsvorlage vom 10. Juni 2008 übernimmt, warum den beiden evangelischen Kirchen nicht von Gesetzes wegen der Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche eingeräumt wird. Darüber gibt der Vernehmlassungsbericht keine Auskunft. Im Verfassungsvorschlag vom 10. Juni 2008 zählten sie neben der katholischen Kirche noch zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (vgl. Vernehmlassungsbericht vom 10. Juni 2008, S. 37, 75 und 111, der ihre Bedeutung für Staat und Gesellschaft hervorhob und demzufolge Paritätsgründe ins Feld führte). Das Glaubensgemeinschaftengesetz wird wohl zur Konsequenz haben, dass die katholische Kirche die „privilegierte“ Kirche bleibt.

2.2 Indirekte Finanzierung

Die indirekte Finanzierung, wie unter Ziffer 1.2 dargestellt, weicht vom Grundsatz der Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften ab. Auch eine indirekte Finanzierung stellt eine Finanzierung der Glaubensgemeinschaften dar. Insoweit ist der Vernehmlassungsentwurf nicht konsequent.

Art. 21 GIGG statuiert eine Steuerbefreiung als indirekte (finanzielle) Unterstützung der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften. Das sind Steuervergünstigungen, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Status einer Glaubensgemeinschaft ergeben. Dem Vernehmlassungsbericht ist nicht zu entnehmen, warum die Steuerbefreiung gerade die dort genannten Steuerarten umfasst. Gibt es sachliche Gründe für die Begrenzung auf diese Steuerarten. Den Gemeinden, um ein Beispiel zu nennen, wird die Grundstückgewinnsteuer nicht erlassen, während diese nun den Glaubensgemeinschaften gemäss Vernehmlassungsvorlage erlassen werden soll. Dies schafft ungleiche Ausgangslagen im Grunderwerb. Orts- und Raumplanung sind elementare Aufgaben einer Gemeinde. Eine erfolgreiche Orts- und Raumplanung bedingt unter anderem auch eine aktive Bodenpolitik. Wenn die Gemeinden hier in ihrem ureigensten Wirkungsbereich in der Angebotslegung bei allfälligen Grundstück- und Liegenschaftsgeschäften beträchtlich diskriminiert werden, so ist dies inakzeptabel. Es kann wohl nicht zentrale Aufgabe von Glaubensgemeinschaften sein, Boden zu erwerben. Die Art der Steuer und der Umfang der Steuerbefreiung müssen daher unbedingt näher geprüft bzw. hinterfragt werden.

Privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften mit Vorrechten des öffentlichen Rechts kann die Regierung von Abgaben befreien (Art. 17 Abs. 2 GIGG). Es ist nicht klar, was hier unter Abgaben verstanden wird, wenn demgegenüber Art. 21 GIGG von „Steuer“befreiung spricht. Die Abgrenzung in begrifflicher Hinsicht zur Steuerbefreiung muss geklärt werden.

III. Erfassung der Religionszugehörigkeit im Zivilstands- und Einwohnerregister: Zu Art. 7 bis 10 GIGG (Ein- und Austrittserklärung) und zu Art. 24 GIGG (Datenerfassung, Datenschutz und administrative Zusammenarbeit)

1. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

1.1 Ein- und Austrittserklärung (Art. 7 bis 10 GIGG)

Der Vernehmlassungsentwurf zum Glaubensgemeinschaftengesetz regelt den Ein- und Austritt der religionsmündigen und –unmündigen Personen aus einer Glaubensgemeinschaft mit Wirkung für den staatlichen Bereich (Art. 7). Die Ein- und Austrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen (Art. 8). Sie wird wirksam mit dem Ablauf des Tages, an dem sie bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde abgegeben worden ist, wobei sämtliche Rechte und Pflichten entfallen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft beruhen (Art. 9). Die Einwohnerkontrolle hat den Eintritt in oder den Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft zu bescheinigen und die betroffene Glaubensgemeinschaft und das Zivilstandsamt zu benachrichtigen (Art. 10).

1.2 Datenerfassung, Datenschutz und administrative Zusammenarbeit (Art. 24 GIGG)

Die Einwohnerkontrolle und das Zivilstandsamt erfassen in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft (Abs. 1). Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften erhalten vom Zivilstandsamt und von der Einwohnerkontrolle die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen (Abs. 2).

2. Stellungnahme

2.1 Allgemeines

Die Mitgliederzahl ist eine von mehreren Voraussetzungen, die gegeben sein muss, damit eine privatrechtlich organisierte Glaubengemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt (Art. 11 Abs. 1 Bst. b GIGG) oder finanziell unterstützt werden kann (Art. 20 Abs. 4 GIGG). Der Vernehmlassungsbericht begründet denn auch die Ein- und Austrittserklärung wie folgt: „Hinsichtlich dieses Kapitels wurde die Diskussion geführt, ob es aus staatlicher Sicht überhaupt einer Ein- oder Austrittserklärung bedarf. Hier wird die Auffassung vertreten, dass eine solche Erklärung notwendig ist, damit auf staatlicher Stelle verlässliche Informationen über die Mitgliederzahlen der einzelnen Glaubensgemeinschaften bestehen. Diese sind für eine allfällige öffentlich-rechtliche Anerkennung notwendig (Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Zudem kann die Mitgliederanzahl auch im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung durch den Staat Auswirkungen haben. Aus diesen Gründen ist im Gesetz der Ein- und Austritt mit Wirkungen für den staatlichen Bereich zu regeln.“ (S. 26 f.)

2.2 Erfassung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken

Die Mitgliederanzahl einer Glaubensgemeinschaft, in Form der Ein- und Austrittserklärung zu statistischen Zwecken zu erheben, wie dies die Art. 7 bis 10 GIGG festlegen, ist sachlich nicht notwendig. Nach Art. 24 Abs. 1 GIGG erfassen nämlich die Einwohnerkontrolle der Gemeinden und das Zivilstandsamt in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft. Eine solche Regelung genügt, um zu „verlässlichen Informationen über die Mitgliederzahlen der einzelnen Glaubensgemeinschaften“ zu gelangen. Es ist aus dem Vernehmlassungsentwurf auch nicht ersichtlich, zu welchem Zweck eine Ein- und Austrittserklärung sonst noch erfolgen sollte, da für den Bereich des staatlichen Rechts keine Rechte und Pflichten (z. B. Kirchensteuerpflicht) in Betracht kommen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Glaubensgemeinschaften beruhen (Art. 9 Abs. 2 GIGG). Aus welchem Grund sollte etwa der Staat ein Austrittsrecht aus einer Glaubensgemeinschaft zur Verfügung stellen? Entsprechende Ausführungen werden im Vernehmlassungsbericht nicht gemacht. In Frage käme nur ein Austritt aus der katholischen Kirche, die nach Art. 2 Abs. 1 GIGG als einzige Glaubensgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Ist die Glaubensgemeinschaft privatrechtlich organisiert, etwa als Verein, besteht ein vereinsrechtliches Austrittsrecht. Dieses richtet sich nach Art. 252 PGR. Das gilt auch für den Eintritt.

2.3 Bekanntgabe der Mitglieder zu kirchlichen Zwecken

Um den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften die Angaben zukommen lassen zu können, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, erheben die Einwohnerkontrolle der Gemeinden und das Zivilstandsamt in ihren Registern die Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft (Art. 24 GIGG). Bisher fehlt im liechtensteinischen Recht eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die Einwohnerregister der Gemeinden enthalten nach Art. 3 der Statistikverordnung vom 7. Juli 2009, LGBI. 2009 Nr. 197, der den Mindestinhalt der Einwohnerregister umschreibt, keine Angaben zur Religionszugehörigkeit einer Person.

Das trifft auch auf das Zivilstandsregister zu, das vom Zivilstandsamt geführt wird. Davon weicht allerdings die Praxis der Einwohnerkontrolle der Gemeinden ab.

Die Gemeinden haben sich schon in ihrem Positionspapier vom 15. November 2007 (Neuordnung des Verhältnisses zur römisch-katholischen Ortskirche) bereit erklärt, der römisch-katholischen Kirche die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, im Rahmen der dafür geschaffenen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Eine Datenerfassung, wie sie als Grund für die Ein- und Austrittserklärung (Art. 7 bis 10 GIGG) angeführt wird, ist in Zukunft auch über die Einwohnerkontrolle der Gemeinden und das Zivilstandsamt möglich und rechtlich zulässig. Ist die Zuständigkeit der Einwohnerkontrolle der Gemeinden und des Zivilstandsamtes gemäss Art. 24 Abs. 1 GIGG einmal festgelegt, dürfen sie in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft erfassen. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben dabei gemäss Art. 37 Abs. 1 LV das Recht, ihre Religionszugehörigkeit zu verschweigen, so dass sie als religionslos gelten und auch als solche registriert werden.

Die Datenerfassung kann zu statistischen Zwecken erfolgen, wie dies in den Art. 7 bis 10 GIGG angestrebt wird, so dass eine Ein- und Austrittserklärung entbehrlich wird. Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft können aber auch gemäss Art. 24 Abs. 2 GIGG von der Einwohnerkontrolle der Gemeinden und vom Zivilstandsamt an öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften weitergegeben werden, damit diese die Angaben erhalten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben ihrerseits bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Weitergabe von Meldedaten, z.B. an andere öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dies setzt voraus, dass sie ausreichende Datenschutzmassnahmen treffen. Allfällige Datenschutzreglemente der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben jedenfalls vorzusehen, dass jede erfasste Person ohne Angabe von Gründen ihre Daten sperren lassen kann. In diesem Fall wäre eine Weitergabe nur zulässig, wenn dazu beispielsweise eine gesetzliche Pflicht bestünde. Eine solche Regelung entspricht dem vorerwähnten Positionspapier der Gemeinden.

Es müssten wohl aus Gründen der Gleichbehandlung privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften, soweit ihnen Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt worden sind, in diese Regelung einbezogen werden.

Zu überlegen ist auch, ob aus Gründen einer einheitlichen Praxis nur eine der beiden genannten Stellen die Religionszugehörigkeit erheben soll und nicht sowohl die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde als auch das Zivilstandsamt. In Frage käme die Einwohnerkontrolle, da sie die Religionszugehörigkeit in der Praxis ohne Unterbruch weiterhin erhoben hat. Eine einheitliche Praxis kann aber auch mit entsprechenden Vorschriften und Weisungen hergestellt werden.

IV. Verträge mit Glaubensgemeinschaften (Art. 23 GIGG)

1. Inhalt

Sowohl die Regierung als auch die Gemeinden können je für sich oder gemeinsam mit Glaubensgemeinschaften Verträge abschliessen (Art. 23 GIGG).

2. Stellungnahme

Diese Bestimmung ist überflüssig, da es sich bei diesen Verträgen um Verwaltungsverträge handelt, die zwischen Regierung oder Gemeinden mit Glaubensgemeinschaften abgeschlossen werden. Eine solche Kompetenz zum Abschluss von Verwaltungsverträgen haben Regierung und Gemeinden aus ihrer staatlichen Rechtsstellung, ohne dass es einer dementsprechenden gesetzlichen Grundlage bedürfte. Dies zeigt schon die Verwaltungspraxis, wonach Regierung und Gemeinden mit der katholischen Kirche Verträge eingegangen sind (z. B. Religionsunterricht; Gehaltsregelung der katholischen Seelsorgegeistlichen).

Die für vertragliche Regelungen angeführten Beispiele der „Gestaltung von Feier- und Festtagen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, Prozessionen, Bestattungsfragen usw.“ sind unter dem Gesichtspunkt der institutionellen Trennung nicht geeignete Vertragsgegenstände. Das trifft unter dem Aspekt der Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften auch auf die „Abgeltung für Tätigkeiten von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaften (Seelsorger, Mesner, Ministranten usw.) sowie den Unterhalt von Bauten der Glaubensgemeinschaften usw.“ zu.

Auch eine Zuständigkeit des Staates, ein Konkordat (völkerrechtlicher Vertrag) mit dem Hl. Stuhl abzuschliessen, das nicht Gegenstand dieses Entwurfs zu einem Glaubensgemeinschaftengesetz ist, müsste nicht gesetzlich begründet werden.

Stellungnahme der Schulleitungen vom 12. September 2011 zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften

Die von 10 Schulleitungen ausgearbeitete Stellungnahme wird vom Gemeinderat ebenfalls unterstützt:

Art. 5

2) Die öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden integrieren den Religionsunterricht in die Unterrichtszeit. Lernziele und Lerninhalte bestimmen die jeweiligen öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften.

Zurzeit findet ausschliesslich der katholische Religionsunterricht während der Unterrichtszeit statt. Da in einigen Gemeinden viele Kinder den katholischen Religionsunterricht nicht besuchen, stellt die Aufsichtspflicht dieser Kinder während den Blockzeiten jetzt schon eine organisatorische Herausforderung für die Schule dar.

Erhalten nun die anderen Religionsgemeinschaften ebenso die Möglichkeit, den Religionsunterricht während der regulären Unterrichtszeit abzuhalten, wird sich der administrative Aufwand um ein Vielfaches erhöhen, bzw. in manchen Fällen wird sich die Frage der Betreuung sogar verunmöglichen. Zudem käme ein weiteres Stundengefäss hinzu, das die Zahl der gemeinsamen Klassenstunden beeinträchtigt. Gerade in den letzten Jahren reduzierte sich durch die Einführung von diversen Unterstützungsangeboten viele dieser wertvollen Stunden. Diesem Trend möchten wir gerne entgegentreten.

Die Schulleitungen der untenstehenden Gemeindeschulen sind dafür, dass jeglicher Religionsunterricht (auch röm.kath.) ausserhalb des Stundenplans stattfinden sollte.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Erwägungen

Die Information an der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2011 war für die Verständnis dieser Stellungnahme wichtig. Die Vorsteherkonferenz hat sich auf den „Gemeindeteil“ konzentriert. Zu diesem besteht keine Regelung oder Vorgehensweise. Der Einbezug der Gemeinden ist wichtig, und dazu muss ein Modell oder Leitplanken für die Verhandlungen gegeben werden. Möglich wäre z.B. ein Modell wie bei der Bürgergenossenschaft (Verhandlungen / Vorschläge, Abstimmung, Schiedsgericht).

Das Gesetz ist noch nicht „fertig“, so fehlt das grosse Thema Finanzierung.

Der Versuch einer Einigung ist jedenfalls zu begrüßen.

Die Stellungnahme der Schulleitung wird begrüsst, sie ist wichtig.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

198 Strassenauslösung Im Malarsch / Anteil Sch. Parz. Nr. 1286

Ausgangslage

Der Verbindungsweg zwischen dem Malarsch und der Tröxlegass befindet sich mehrheitlich auf Privatgrundstücken. Bei dieser „Privatstrasse“ handelt es sich um eine von der Bevölkerung (Fussgänger und Velofahrer) gut genutzte Verbindung zwischen den Gemeindestrassen Tröxlegass und dem Malarsch und ist somit als öffentliche Strasse zu werten. Der Gemeinderat genehmigte in der Sitzung vom 29. September 2010 (Trakt. Nr. 194) die Auslösung des Strassenanteils bei der Parz. Nr. 1288. Infolge dieser Auslösung liegt nun die Anfrage der Eigentümerin der Sch. Parz. Nr. 1286 vor.

Die Auslösungsfläche betreffend die Sch. Parz. Nr. 1286 beträgt 96 m² (26.7 klf.). Die Liegenschaftskommission befürwortet in ihrer Sitzung vom 15. September 2011 die Auslösung, resp. Abtrennung dieser Strassenfläche. Die Auslösung soll analog der Auslösung der Sch. Parz. Nr. 1288 erfolgen.

Gemäss Verkehrswertschätzung (Nr. P6139) des Landesschätzers vom 28.01.2009 ergibt dies eine Auslösungssumme von (CHF/m² 806.-- x 96 m²) CHF 77'376.--.

Gemäss Schreiben vom 13. September 2011 der Eigentümerin der Sch. Parz. Nr. 1286 verzichtet sie auf die weitere Anrechenbarkeit der Auslösungsfläche zur Berechnung der Ausnützungsziffer. Somit wird der volle Auslösungspreis (Verkehrswertschätzung des Landesschätzers CHF/m² 806.--, resp. CHF/Kl. 2'900.--) erstattet.

Dem Antrag liegen bei

- Übersichtsplan 1:500
- Verkehrswertschätzung (Nr. P6139)
- Schreiben v. 13.09.2011

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Strassenauslösung betreffend die Teilfläche der Sch. Parz. Nr. 1286 und kauft diese Teilfläche zum Verkehrswert von CHF 77'376.--, inkl. des zugehörigen Kredites und Nachtragskredites auf den Voranschlag 2011.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

199 Strassenauslösung Im Malarsch / Anteil Sch. Parz. Nr. 1290

Ausgangslage

Der Verbindungsweg zwischen dem Malarsch und der Tröxlegass befindet sich mehrheitlich auf Privatgrundstücken. Bei dieser „Privatstrasse“ handelt es sich um eine von der Bevölkerung (Fussgänger und Velofahrer) gut genutzte Verbindung zwischen den Gemeindestrassen Tröxlegass und dem Malarsch und ist somit als öffentliche Strasse zu werten. Der Gemeinderat genehmigte in der Sitzung vom 29. September 2010 (Trakt. Nr. 194) die Auslösung des Strassenanteils bei der Parz. Nr. 1288. Infolge dieser Auslösung liegt nun die Anfrage des Eigentümers der Sch. Parz. Nr. 1290 vor.

Die Auslösungsfläche betreffend die Sch. Parz. Nr. 1290 beträgt 66 m² (18.35 klf.). Die Liegenschaftskommission befürwortet in ihrer Sitzung vom 15. September 2011 die Auslösung, resp. Abtrennung dieser Strassenfläche. Die Auslösung soll analog der Auslösung der Sch. Parz. Nr. 1288 erfolgen.

Gemäss Verkehrswertschätzung (Nr. P6139) des Landesschätzers vom 28.01.2009 ergibt dies eine Auslösungssumme von (CHF/m² 806.-- x 66 m²) CHF 53'196.--.

Gemäss Schreiben vom 11. September 2011 vom Eigentümer der Sch. Parz. Nr. 1290 verzichtet er auf die weitere Anrechenbarkeit der Auslösungsfläche zur Berechnung der Ausnützungsziffer. Somit wird der volle Auslösungspreis (Verkehrswertschätzung des Landesschätzers CHF/m² 806.--, resp. CHF/Kl. 2'900.--) erstattet.

Dem Antrag liegen bei

- Übersichtsplan 1:500
- Verkehrswertschätzung (Nr. P6139)
- Schreiben v. 11.09.2011

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Strassenauslösung betreffend die Teilfläche der Sch. Parz. Nr. 1290 und kauft diese Teilfläche zum Verkehrswert von CHF 53'196.--, inkl. des zugehörigen Kredites und Nachtragskredites auf den Voranschlag 2011.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

200 Vergabe BR-Parzelle Nr. 1679 (Im alten Riet)

Ausgangslage

Kurt Schneider, Malergeschäft, 9494 Schaan, und Ferdi Sele, Sele Automaten AG, 9494 Schaan, sind Baurechtsnehmer der BR-Parzelle Nr. 1630, Technopark (Im alten Riet). Beide planen gemeinsam, ihre Unternehmen zu erweitern. Die Sch. Parz. Nr. 1679 liegt unmittelbar neben dem heutigen Standort der beiden Baurechtsnehmer. Die Firma Axalo Kompetenzzentrum für Immobilien AG, 9490 Vaduz, vertritt die Baurechtsinteressenten Kurt Schneider, Malergeschäft, 9494 Schaan, und Sele AG, 9494 Schaan. In ihrem Schreiben vom 02.09.2011 stellen sie ein Gesuch betreffend die Übernahme des Baurechtsgrundstückes Sch. Parz. Nr.1679.

Die Bodycote Rheintal Wärmebehandlung AG ist Baurechtsnehmerin der Sch. Parz. Nr. 1671 und Sch. Parz. Nr. 1644 (Im alten Riet), die ebenfalls an die Sch. Parz. Nr. 1679 angrenzt. Im Jahre 2003 hat die Bodycote Rheintal Wärmebehandlung AG um eine Reservation der angrenzenden Sch. Parz. Nr.1679 angefragt. Im Schreiben vom 14. April 2003 hat die Gemeinde Schaan der Firma Bodycote Rheintal Wärmebehandlung AG mitgeteilt, dass eine Reservation der Baurechtsparzelle Nr. 1679 aus präjudiziellen Gründen nicht vorgenommen werden kann und die Gemeinde Kontakt aufnehmen wird, wenn andere Bewerber Interesse an diesem Grundstück zeigen. Da nun durch die Baurechtsnehmer, die nordseitig an die Sch. Parz. Nr. 1679 angrenzen (Sch. Parz. Nr. 1630 Technopark), Interesse einer Erweiterung ihrer Liegenschaft besteht, wurde dies im Schreiben vom 21.03.2011 der Bodycote Rheintal Wärmebehandlung AG mitgeteilt. Gemäss Antwortschreiben der Bodycote Rheintal Wärmebehandlung AG besteht kein Interesse mehr an der Übernahme dieser Parzelle.

Der Gemeinderat genehmigte am 05.07.1995 (Trakt. Nr. 178) ein Überbauungs- und Verkehrskonzept für die Parzellen Nr. 1630, Nr. 1644, Nr. 1671, Nr. 1679. Durch die nun geplante Bebauung der Sch. Parz. Nr. 1679 durch die Baurechtsnehmer der Sch. Parz. Nr. 1630 kann das Verkehrskonzept für die Parzellen Nr. 1630 und Nr. 1679 geändert werden. Eine von allen involvierten Unternehmen unterzeichnete Zustimmungserklärung betreffend die Abänderung des Verkehrskonzeptes liegt der Gemeinde vor.

Die Liegenschaftskommission beschäftigte sich in der Sitzung vom 15. September 2011 und empfiehlt die Sch. Parz. Nr. 1679 an Kurt Schneider, Malergeschäft, 9494 Schaan, und Ferdi Sele, Sele Automaten AG, 9494 Schaan, abzugeben. Ebenfalls empfiehlt die Liegenschaftskommission die Zustimmung zur Abänderung des Verkehrskonzeptes.

Dem Antrag liegen bei:

- Übersichtsplan Mst. 1:1000
- Gesuch Axalo AG vom 02.09.2011
- Verkehrskonzept Zustimmungserklärung vom 26.08.2011
- genehmigtes Verkehrs- & Überbauungskonzept vom 05.05.1995 (Trakt 178)

Antrag

1. Das bestehende und an der Gemeinderatssitzung vom 05.05.1995, Trakt. Nr. 178, genehmigte Verkehrs- & Überbauungskonzept wird durch das neue Verkehrskonzept vom 26.08.2011 ersetzt.
2. Den Firmen Kurt Schneider, Malergeschäft, 9494 Schaan, und Ferdi Sele, Sele Automaten AG, 9494 Schaan, wird in der Gewerbezone 2, Im alten Riet, die Gemeindeparzelle Nr. 1679 im Ausmass von 2'408 m² im Baurecht für die Dauer von 60 Jahren zur Verfügung gestellt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

203 Industriebzubringer Schaan / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2 / Bestätigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 2011

Ausgangslage

An der Sitzung vom 17. Mai 2011, Trakt. 110, bewilligte der Gemeinderat den Bau des Industriebzubringers gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2. Der Entscheid des Gemeinderates wurde dem Bauherren, den Ämtern und den einspruchsberechtigten Organisationen mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Der Beschluss erfolgte jedoch ohne den offiziellen Entscheid der Regierung, der als Grundlage der Bewilligung durch die Gemeinde nötig ist (Einvernehmen der Regierung mit der Gemeinde). Der getroffene Entscheid des Gemeinderates ist deshalb formell ungültig. Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) forderte die Gemeinde Schaan auf, das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren entsprechend neu durchzuführen.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt die Bauverwaltung die Bestätigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 2011. Nach Bestätigung des Beschlusses wird dieser Entscheid nochmals mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung allen involvierten Ämtern und einspruchsberechtigten Organisationen zugestellt.

Dem Antrag liegen bei

- GR-Beschluss vom 17. Mai 2011, Trakt. 110
- Brief FL-Regierung vom 21.06.2011 (RA 2011/1572-8504)
- Brief an Tiefbauamt (Bauherr) vom 18.05.2011: Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren

Antrag

Der Gemeinderat bestätigt den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2011, Trakt. 110, betreffend der Bewilligung des Baues des Industriebzubringers gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

204 Sanierung Pflasterung Kirchstrasse / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

An der Sitzung vom 18. August 2011, Trakt. 159, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Sanierung Pflasterung Kirchstrasse“ sowie den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 120'000.--.

Die Pflasterungsarbeiten wurden im Herbst 2011 im Verhandlungsverfahren an 3 Unternehmungen verschickt. Die fristgerecht eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertvergleich
- Offertöffnungsprotokoll

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten für die Sanierung der Pflasterung Kirchstrasse an die Firma Gebr. Hilti AG, Bauunternehmung, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 75'685.30.

>> *Kostenvoranschlag CHF 102'060.-- (inkl. MwSt)*

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

205 Strassen- und Werkleitungsausbau Rebenweg / Arbeits- vergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 31. August 2011 genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Rebenweg“ sowie den dazugehörigen Kredit in Höhe von CHF 490'000.--.

Die Baumeisterarbeiten wurden am Montag, den 05. September 2011 öffentlich ausgeschrieben. Um die minimale Frist für die Offerteinreichung (17 Tage gem. ÖAWG) einhalten zu können, wurde der Eingabetermin auf Donnerstag, den 22. September 2011 (17.00 Uhr) festgelegt.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 5 Unternehmungen bezogen. Die fristgerecht eingereichten Offerten wurden rechnerisch und fachlich kontrolliert.

In die Gesamtkosten der Baumeisterarbeiten sind auch die Aufwendungen der Fremdwerke miteingerechnet; diese sind in beiliegenden Datenblättern getrennt ausgewiesen. Die Gemeinde Schaan als grösster Auftraggeber vergibt abmachungsgemäss den Gesamtauftrag.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offerteingangsprotokoll
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich und Vergabeantrag

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für den Strassen- und Werkleitungsausbau Rebenweg an die Firma Wilhelm Büchel AG, Hoch- und Tiefbau, Bendorf, zum Offertpreis in Höhe von total CHF 239'470.30 (Gemeindeanteil CHF 168'888.75).

>> *Kostenvoranschlag total:* CHF 286'323.60

>> *Kostenvoranschlag Gemeinde:* CHF 207'247.25

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

207 Information Ausbau Landstrasse 2012 - Teilstück Bahnhofstrasse bis Feldkircher Strasse

Markus Verling und Philipp Patsch, Tiefbauamt, informieren mit folgenden Folien über die einzelnen Bauphasen.



Traktanden

- Grundlagen
- Umbau Zentrum Schaan- Zuständigkeiten und Etappierung
- Etappe 2012, Bahnhofstrasse-Feldkircherstrasse
 - Projekt
 - Phasenplan
 - Termine
- Fragen



TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

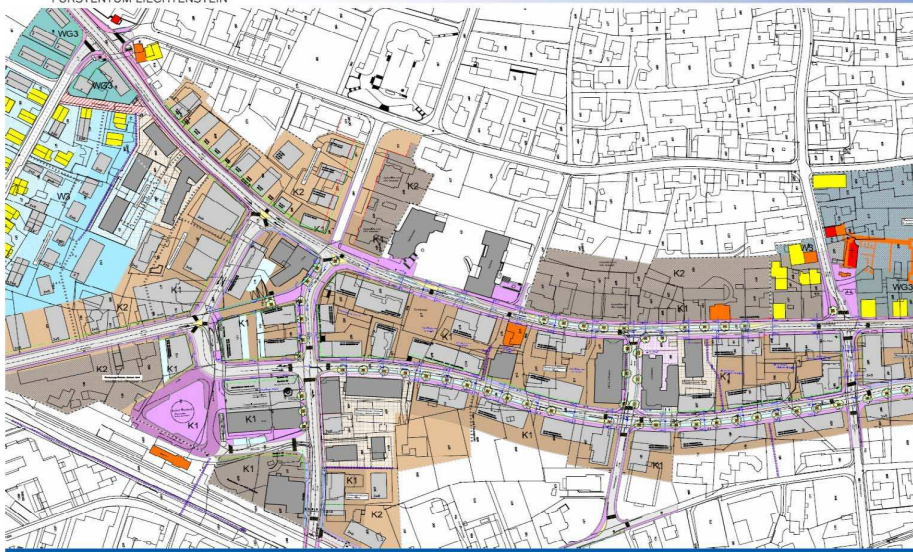
Richtplanung

Richt- und Überbauungsplan Zentrumsgebiet Schaan



TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

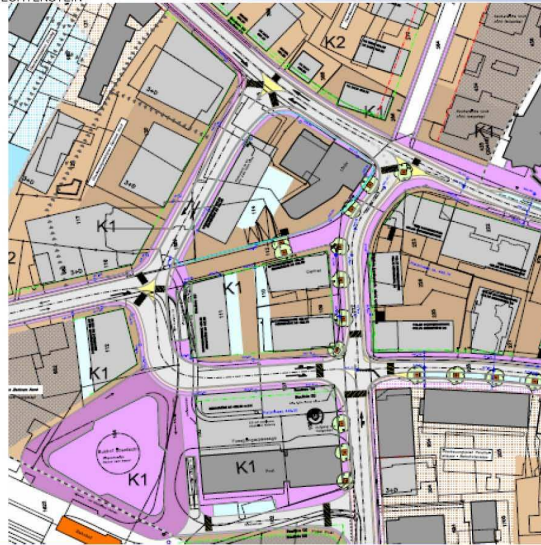
Richtplanung





TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Richtplanung

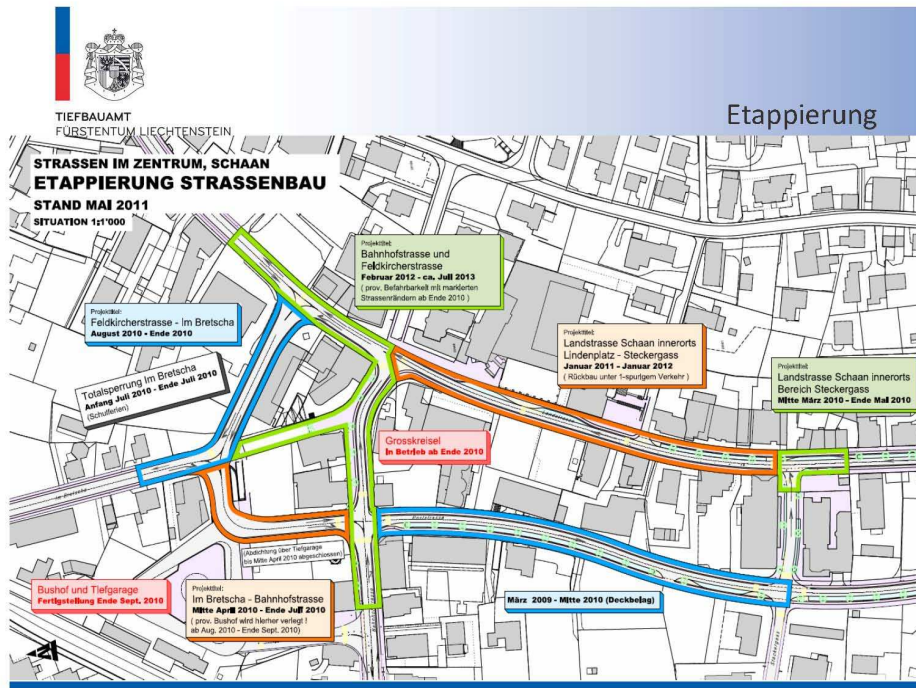


TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Etappierung

Umbau Zentrum Schaan

Zuständigkeiten und
Etappierung

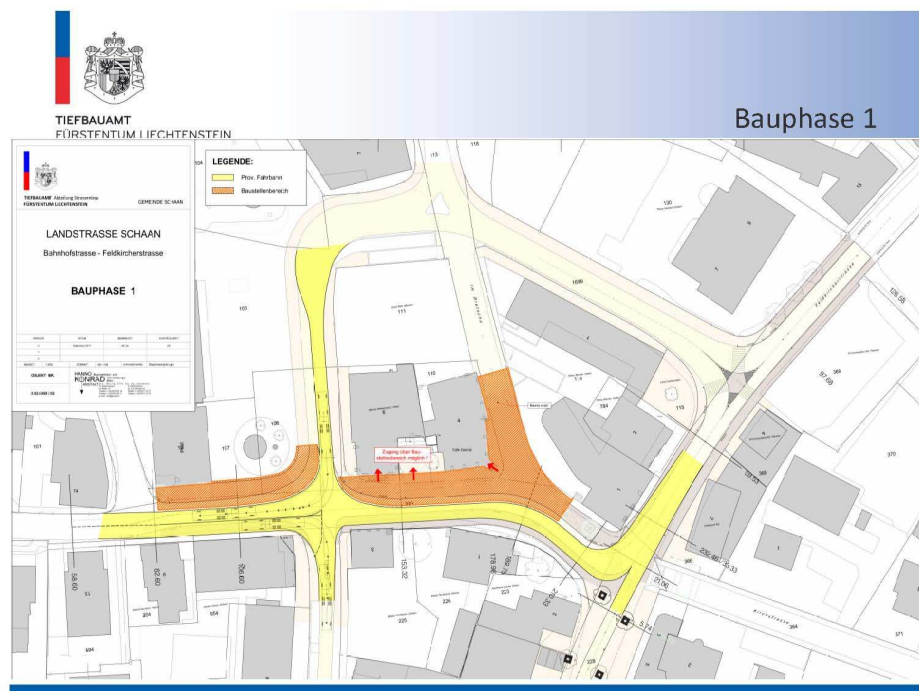
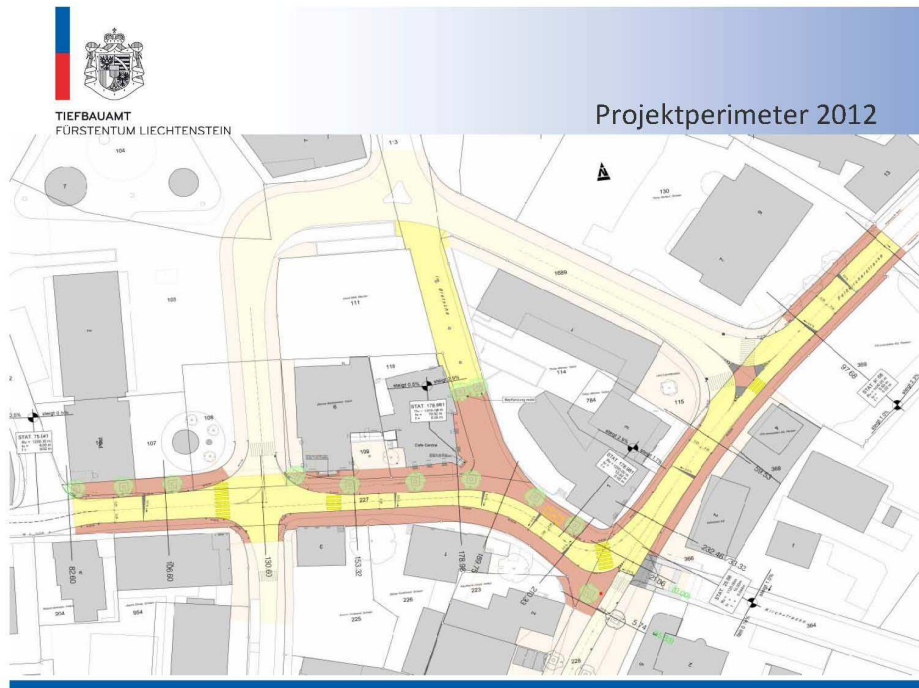


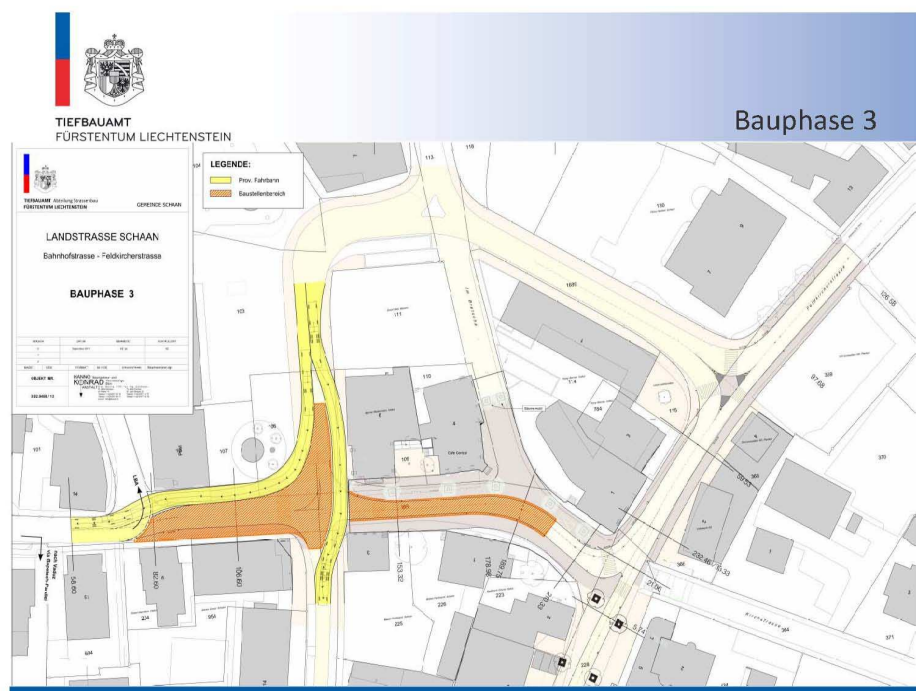
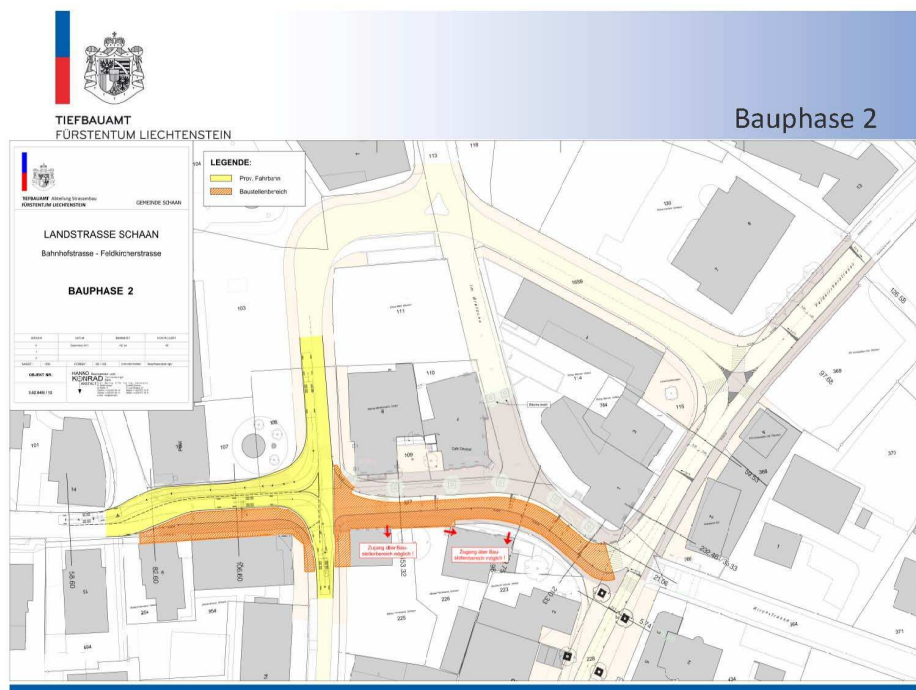

TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

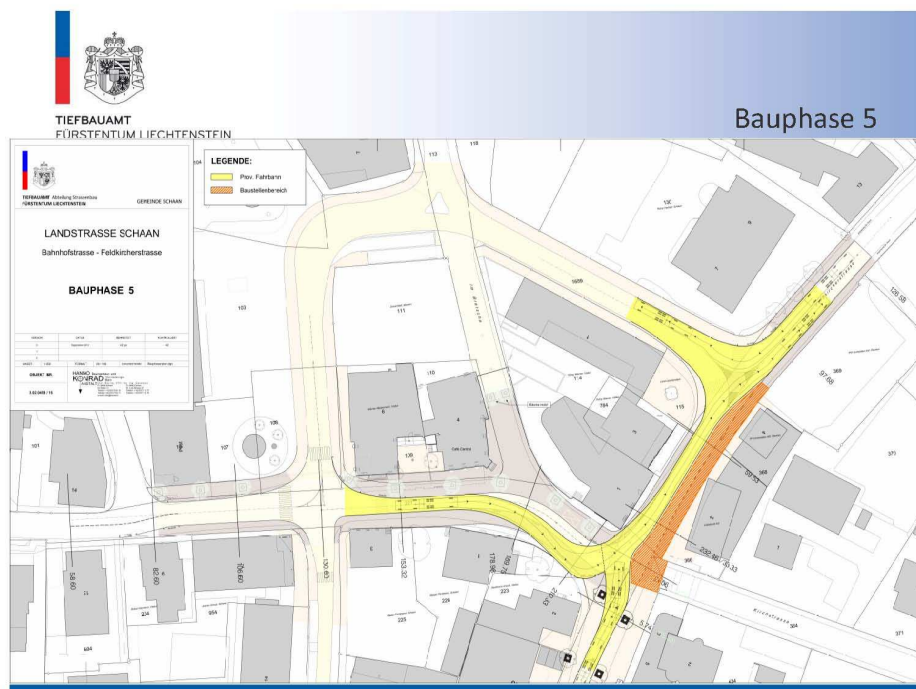
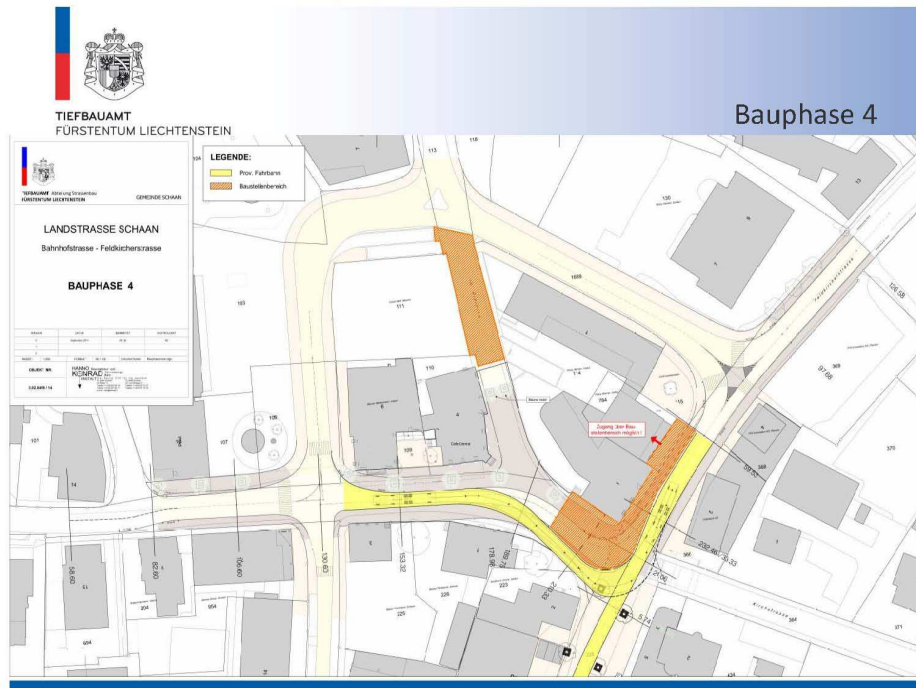
Etappe 2012

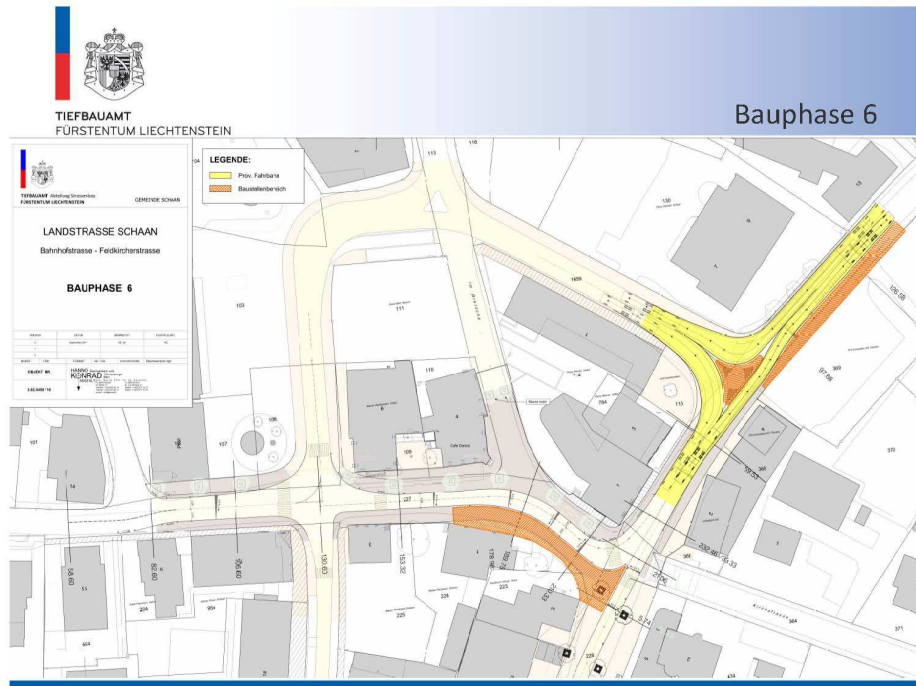
Etappe 2012

**Bahnhofstrasse –
Feldkircherstrasse**









Etappe 2012

Termine

Info betroffene Anwohner

25. Oktober 2012

Baubeginn Baumeisterarbeiten
(Installationen allenfalls letzte Januar-Woche)

6. Februar 2012
je nach Witterung!!!

Pflasterungs- und Belagsarbeiten

April bis November 2012

Fertigstellung

ca. Ende 2012



TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Etappe 2012

Etappe 2012

Ansprechpartner



TIEFBAUAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Etappe 2012

Ansprechpersonen

Bauherrenvertretung:

Projektleitung
FL Tiefbauamt
Philipp Patsch
Abteilungsleiter
Infrastruktur Bau

Umsetzung vor Ort:

Projekt- / Bauleitung
Hanno Konrad Anstalt
Alex Estermann
Martin Hilti

Während der Diskussion mit Markus Verling und Philipp Patsch werden folgende Punkte erwähnt:

- Die Werkleitungen im Bretscha sind gelegt, es muss nur noch die Oberfläche fertig gestellt werden (analog Zentrum)
- Die Gestaltung ist gemäss Richtplan, inklusive Begrünung, vorgegeben.
- Den Baumeistern sind Vorgaben gegeben: Arbeit mit mindestens zwei Gruppen, Ausschöpfen der maximalen Arbeitszeit, inklusive Samstagsarbeit.
- Start ist im Februar 2012, die einzelnen Zeitrahmen sind jedoch noch offen. Bis Dezember 2012 sollte alles fertig gestellt sein.
- Problematisch ist derzeit mehrfach, dass Autos via Bushof beim Restaurant Hugo's in den Gegenverkehr fahren. Allerdings gibt es hier keine baulichen Möglichkeiten. Zudem wurden in solchen Fällen drei Fahrverbote überfahren.
- Ein weiterer Problemfall besteht im „Umfahren“ der dortigen Verkehrsinsel, da es oft vorkommt, dass das Einspuren vergessen wird. In dieser Hinsicht wird allerdings die Situation mit Bodenmarkierungen verbessert.
- Zwischen den Restaurants Central und Linde werden „mobile Bäume“ gestellt. Es ist wichtig, dass diese Achse nicht geschlossen wird, sondern dass transportable Elemente gestellt werden.
- Es ist noch offen, wann die Sperrungen vorgenommen werden. Vorzugsweise soll dies aber in den Ferienzeiten sein.
- Die Signalisation zur Tiefgarage Bushof wird optimiert.
- Nach Fertigstellung wird das gesamte Zentrum nach Potenzial für Verbesserung angeschaut.
- Bei der Einmündung Steckergass - Landstrasse wird wohl der Rechtsvortritt bestehen bleiben. Der Verkehrsfluss wird aber noch studiert. Eine Vortrittsänderung ist schwierig umzusetzen. Auch hier wird eine Bodenmarkierung erstellt, diese ist wichtig für das Einspuren.
- Auf die Fussgänger (v.a. Schulwege) wird während der Bautätigkeiten besonderes Augenmerk gelegt (separate Führung, Abschränkungen).
- Die Autofahrer vom Bretscha her Richtung Vaduz sind besonders gefordert wegen der Ampeln. Eine Hinweistafel auf die Ampel ist vorhanden. Zu dieser Situation werden aber derzeit noch Überlegungen angestellt.
- Die Ampel bei der Ausfahrt der Tiefgarage Bushof ist ebenfalls ein Problem. Eventuell werden Blenden angebracht.
- Der Rückbau läuft, der grössere Teil der Nutzer und Anlieger ist zufrieden. Der Informationsfluss ist hervorragend, das Projekt ist in guten Händen.
- Die Kreuzung Bahnhofstrasse ist ein weiterer Problempunkt. Es bestehen drei Möglichkeiten: so lassen wie jetzt (plus Verbesserung der Fussgängersicherheit), Ampellösung, oder der Verkehr von Buchs nach Feldkirch wird die Poststrasse / Steckergass / Landstrasse geführt. Zum Schutz der Fussgänger wurden neue Poller aus Granit gestellt. Während dieser Bautätigkeit wurde die letztere Lösung getestet. Die Auswertungen folgen. In dieser Zeit wurden die Staus aber wieder grösser (bis zum Friedhof). Damit würde jedoch der gesamte Verkehr wieder über das Zentrum geführt, und der Druck auf Malarsch und Bahnstrasse erhöht.

Schaan, 27. Oktober 2011

Gemeindevorsteher:
